

Richtlinie
des
Landkreises Barnim
über die Gewährung von
Zuwendungen für die Denkmalpflege

Präambel

- § 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- § 2 Gegenstand der Zuwendung
- § 3 Zuwendungsempfänger
- § 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- § 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- § 6 Verfahren – Antragstellung, Bewilligung, Mitteilungspflicht, Auszahlung,
Verwendungsnachweis, Rückforderung
- § 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Präambel

Die Richtlinie des Landkreises Barnim über die Gewährung von Zuwendungen für die Denkmalpflege hat die Zielstellung, Denkmale mit besonderer geschichtlicher, wissenschaftlicher, technischer, künstlerischer, städtebaulicher oder volkskundlicher Bedeutung zu fördern. Weiterhin sollen höhere Aufwendungen für den Substanzerhalt im Vergleich zur Erneuerung von Bauteilen gefördert werden. Es wird bezweckt, denkmalbedingte Aufwendungen, die über das wirtschaftlich zumutbare Maß hinausgehen, so auch die Dokumentationspflicht für Bodendenkmale, auszugleichen. Von den begünstigten Denkmalen soll eine öffentliche Beispielwirkung ausgehen. Ein Anliegen dieser Richtlinie ist es, Zuwendungen des Landkreises Barnim mit Zuwendungen anderer Mittelgeber zu kombinieren.

§ 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) Der Landkreis Barnim unterstützt auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG, in der Fassung vom 24.05.2004) und nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte bei der Erhaltung und Sanierung ihrer Denkmale.
- (2) Der Landkreis Barnim setzt seine Zuwendungen vorrangig als Co-Finanzierung ein, wenn damit deutlich höhere Investitionen zur Erhaltung und Nutzung der Denkmale erreicht werden können.
- (3) Für das Verfahren zur Gewährung der Zuwendungen werden neben dieser Richtlinie die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften analog angewendet.

§ 2 Gegenstand der Zuwendung

- (1) Bezuschusst werden denkmalpflegerisch bedingte Aufwendungen an Denkmalen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 BbgDSchG, die sich im Landkreis Barnim befinden und in der Denkmalliste des Landes Brandenburg verzeichnet sind, also an
 - Baudenkmalen, technischen Denkmalen, Gartendenkmalen,
 - zu Denkmalbereichen gehörenden baulichen Anlagen,

- beweglichen Denkmälern oder
 - Bodendenkmälern.
- (2) Zuwendungsfähig sind:
1. Vorbereitende Maßnahmen, die für eine denkmalgerechte Erhaltung und dem Denkmalstatus dienende Wertsteigerung notwendig sind, insbesondere
 - a) Erstellung von Bestandsunterlagen (Dokumentationen),
 - b) Schadensuntersuchungen (Gutachten),
 - c) restauratorische Untersuchungen,
 - d) archäologische Voruntersuchungen,
 - e) Nutzungskonzepte,
 - f) Sanierungskonzepte und
 - g) Maßnahmen der denkmalbezogenen Öffentlichkeitsarbeit.
 2. Maßnahmen, die zur denkmalgerechten Sicherung, Erhaltung und Instandsetzung erforderlich sind, insbesondere
 - a) Dachreparaturen,
 - b) Aufarbeitung von Fenstern und Türen,
 - c) Sanierung von Holzkonstruktionen,
 - d) Malerarbeiten an Fassaden,
 - e) konservierende und restauratorische Leistungen an Werken der architekturbezogenen Kunst und an beweglichen denkmalwerten Ausstattungsgegenständen,
 - f) Reparaturen am Inventar von Denkmälern (z. B. Orgeln in Kirchen),
 - g) Regenerierungsmaßnahmen am objekttypischen Pflanzenbestand zur Erhaltung von Gartendenkmälern.
 3. Investitionen an Denkmälern, die mit einer dem Denkmalstatus dienenden Wertsteigerung einhergehen, insbesondere
 - a) Dachneueindeckungen, Neuerrichtung von Dachstühlen,
 - b) umfassende Stuck- und Fassadenerneuerungen,
 - c) die Rekonstruktion wertgebender Bestandteile von Baudenkmälern und technischen Denkmälern,
 - d) Neupflanzungen und Baumaßnahmen zur Wiederherstellung von Gartendenkmälern.

4. Dokumentationen an Denkmälern oder Bauforschung
- (3) Nicht zuwendungsfähig sind:
- a) der Erwerb eines Denkmals,
 - b) eigene Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers, abweichend davon kann der eigene Arbeitsaufwand als Eigenanteil geltend gemacht werden (näheres wird in § 5 Abs. 4) dieser Richtlinie geregelt),
 - c) allgemein übliche Verschönerungsmaßnahmen,
 - d) Erhaltungsaufwendungen aufgrund einer von, vom Antragsteller zu verantwortenden, versäumten Bauunterhaltung und
 - e) laufende Unterhaltungskosten.

§ 3 Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungen können nur Eigentümer oder Verfügungsberechtigte von Denkmälern erhalten. Zuwendungen werden nicht gewährt an die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer. Dies betrifft auch Unternehmen der vorgenannten Gebietskörperschaften.
- (2) Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Maßnahmen sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie sich auf Denkmale im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 BbgDSchG beziehen und, sofern erforderlich, eine denkmalrechtliche Erlaubnis durch die untere Denkmalschutzbehörde erteilt wurde.
- (2) Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme abgesichert ist.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt. Sie werden in Form einer Festbetragsfinanzierung ausgereicht. Der maximal mögliche Zuwendungssatz beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- (2) Für archäologische Voruntersuchungen und die archäologische Dokumentation von Bauvorhaben gilt ein maximaler Zuwendungsbetrag von 1.500,00 € pro

Vorhaben.

- (3) Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn der Zuwendungsbetrag mindestens 500,00 € beträgt.
- (4) Der Eigenanteil kann auch in Form von eigener Arbeits- und Sachleistung erbracht werden. Der Wert der eigenen Arbeitsleistung ist mit 10,00 Euro/Stunde anzusetzen bzw. kann bei nachgewiesener Sachkunde mit bis zu 25,00 Euro/Stunde angesetzt werden. Diese Eigenleistungen sind durch einen, dem Einzelfall angemessenen Anteil von Eigenkapital zu ergänzen.
- (5) Von dem genannten Zuwendungssatz und dem Grundsatz der Teilfinanzierung kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Dies ist insbesondere dann zulässig, wenn
 - das Denkmal nicht nutzbar oder seine Nutzung aus Gründen des Denkmalschutzes erheblich eingeschränkt ist, oder
 - nur dadurch die Erhaltung eines gefährdeten Denkmals sichergestellt werden kann, oder
 - die Kosten dringend notwendiger Erhaltungsmaßnahmen dem Eigentümer des Denkmals nicht zuzumuten sind. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln in Anspruch genommen werden können oder welche Einkünfte auf Dauer aus der Nutzung des Denkmals zu erwirtschaften sind. Bei offensichtlicher Unzumutbarkeit entfällt eine derartige Prüfung.

§ 6 Verfahren – Antragstellung, Bewilligung, Mitteilungspflicht, Auszahlung, Verwendungsnachweis, Rückforderung

- (1) Die Gewährung von Zuwendungen kann nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des Formulars (**Anlage 1**) und der Beifügung der darin aufgeführten Anlagen erfolgen. Es ist ein Finanzierungsplan für die gesamte Maßnahme und eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde, beizufügen. Das Antragsformular ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde erhältlich und im Internet unter www.barnim.de als Download verfügbar.

Der Antrag ist zu unterschreiben und zu richten an:

Landkreis Barnim
Untere Denkmalschutzbehörde
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages. Unvollständige Anträge können - nach einmaliger verstrichener Nachreichungsfrist - zurückgewiesen werden.

Anträge sollen jeweils bis zum 15. Januar für das laufende Jahr bei der unteren Denkmalschutzbehörde eingegangen sein.

- (2) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens sowie nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei der Gewährung und Bemessung der Zuwendung sind die Interessen des Landkreises Barnim und des Antragstellers sorgfältig abzuwägen.
- (3) Die Bewilligungsbehörde erarbeitet gemäß den in der Präambel genannten Zielstellungen und vor dem Hintergrund der verfügbaren Haushaltsmittel eine Vorschlagsliste zur Mittelvergabe. Diese legt sie dem Denkmalpflegebeirat des Landkreises Barnim vor. Der Denkmalpflegebeirat berät über die Zuwendungsvorschläge und gibt eine Empfehlung ab. Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt die Empfehlung bei ihrer Entscheidung über die Mittelvergabe.
- (4) Mit den Maßnahmen ist erst zu beginnen, wenn die Zuwendungsentscheidung bestandskräftig ist. Ausgenommen sind archäologische Voruntersuchungen (Sondagen), vorbereitende restauratorische Gutachten und Befundungen, soweit diese Maßnahmen nicht der alleinige Zuwendungsgegenstand sind, sowie fortgesetzte mehrjährig andauernde Maßnahmen. In begründeten Einzelfällen kann die untere Denkmalschutzbehörde auf Antrag einem vorzeitigen zuwendungsunschädlichen Maßnahmebeginn zustimmen.
- (5) Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Der Mittelabruf hat innerhalb des laufenden Haushaltsjahres (Bewilligungszeitraum) zu erfolgen. Abgerufene Mittel sind spätestens nach 2 Monaten entsprechend dem Zuwendungszweck zu

verwenden. Die Verwendung der Mittel ist innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des unterstützten Vorhabens nachzuweisen. Für die Abrechnung ist die Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen für die auf den Verwendungszweck bezogenen Maßnahmen sowie die Darlegung der erbrachten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erforderlich. Hierbei ist das durch den Landkreis Barnim zur Verfügung gestellte Formular zum Verwendungsnachweis (**Anlage 2**) zu verwenden.

- (6) Die Zuwendungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, insbesondere
- wenn gegen die Bestimmungen des Bescheides verstoßen wird oder,
 - wenn und soweit der Empfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat oder,
 - wenn und soweit sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden sind oder das unterstützte Vorhaben nicht oder nicht innerhalb des Zuwendungszeitraumes durchgeführt wird oder,
 - wenn trotz Mahnung kein Verwendungsnachweis vorgelegt wird oder,
 - wenn während der Zweckbindungsfrist der Zuwendung dieser Zweck objektiv nicht mehr erfüllt werden kann oder,
 - wenn die denkmalrechtliche Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen wird.

Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 VwVfGBbg in Verbindung mit den §§ 48 und 49 VwVfG sind entsprechend anzuwenden.

§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Zuwendungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Landkreises Barnim über die Gewährung von Zuwendungen für die Denkmalpflege vom 8. Oktober 2009 außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 2. Dezember 2014

Landrat des Landkreises Barnim

Bodo Ihrke

Anlage 1

**Antrag
Bewilligung einer Zuwendung für eine Maßnahme der Denkmalpflege**

(4 Seiten)

Anlage 2

**Verwendungsnachweis
Maßnahme gemäß Zuwendungsbescheid**

(2 Seiten)